

# TEIL B

## 1. Höhenlage der Gebäude :

Oberkante Erdgeschoßfußboden für

eingeschossige Wohngebäude höchstens 0.55 m

mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 1.20 m

eingeschossige Nicht-Wohngebäude höchstens 0.20 m

über zugeordneter Strassenverkehrsfläche.

"Überschreitungen bis 0.50 m als Ausnahme zulässig,  
wenn durch Geländeform, Oberflächen-oder Grund-  
wasserstand, Hochwassergefahr oder Höhenlage der  
Schmutzwasserleitung bedingt.

## 2. Einfriedigungen ( Hecken mit Schutzzaun )

An den Verkehrsflächen : bis 0.80 m Höhe zulässig,

an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen :

bei offener Bauweise bis 1.20 m zulässig,

bei geschlossener Bauweise bis 0.80 m zulässig,

bei Zeilenbauweise nicht zulässig.